

## **FÖRDERHINWEISE**

### **„Unterstützung der Zusammenarbeit von öffentlichen Bibliotheken und Schulen im Land Sachsen-Anhalt“ (Stand 07/24)**

Auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt und dem Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (DBV), die am 16.04.2004 abgeschlossen wurde, werden Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt über den DBV an Bibliotheken für die Verbesserung der Zusammenarbeit mit Schulen unterschiedlicher Formen zur Verfügung gestellt.

#### **1. Zuwendungszweck**

Durch eine systematische, umfassende und kontinuierliche Zusammenarbeit sollen öffentliche Bibliotheken und Schulen zu Partnern bei der Vermittlung von Lese- und Medienkompetenz werden. Ziel gemeinsam entwickelter gezielter Strategien zur Pflege und Förderung der Lese- und Medienkompetenz muss es sein, mehr Schülerinnen und Schüler für das Lesen zu gewinnen, sie langfristig dafür zu motivieren und die Medienkompetenz zu entwickeln.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Mit der Förderung sollen alle öffentlichen Bibliotheken bei der Entwicklung und Umsetzung von regionalen Kooperationsvereinbarungen zwischen öffentlichen Bibliotheken und Schulen sowie der Umsetzung neuer und bewährter Modelle zur Leseförderung unterstützt werden.

Das betrifft u.a.:

- neue Formen der Bibliothekseinführung von Schulklassen (u.a. Actionbound, Tablets)
- Vermittlung von Praktiken und Methoden zur effektiven Informationsrecherche
- Angebote von Diskussionen mit Autoren
- Eltern-Kind-Abende, Elternversammlungen in der Bibliothek
- Leseaktionen, wie z. B. Lesewettbewerbe, Lesenächte und Projektstage als lesefördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Ausbildung von Lesemotivation und Lesekompetenz

Die „**Stärkung digitaler Medienkompetenz**“ wird 2025 Themenschwerpunkt des Projektes sein. Unzählige digitale Angebote (Smartphone-Nutzung, Soziale Netzwerke, verfügbare Medien usw.) begleiten bereits Heranwachsende. Mit altersgerechten Methoden sollen Kinder und Jugendliche in ihrer Bibliothek einen urteilssicheren Umgang mit den vielfältigen Informationen und Angeboten erlernen und die Möglichkeit erhalten, dies zu trainieren und auszuprobieren.

Mit den zur Verfügung stehenden Landesmitteln erhalten Sie die Möglichkeit für das Thema geeignete Materialien und Medien anzuschaffen und entsprechende Veranstaltungen in der Bibliothek durchzuführen.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können erhalten:

- juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Zuwendung kann erhalten, wer einen Antrag einreicht und ein Projekt zur Umsetzung der Förderziele vorlegt.

Bestandteil des Antrages müssen mindestens 2 abgeschlossene örtliche Kooperationsvereinbarungen mit Schulen unterschiedlicher Formen sein.

Termin der Antragstellung für das Folgejahr ist verbindlich der **15.09.** des laufenden Jahres.

Später eingehende oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Mitgliedschaft im DBV sichert eine vorrangige Berücksichtigung bei der Weitergabe der Landesfördermittel.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. **Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann nicht gewährt werden.**

Es handelt sich um eine Anteilsfinanzierung, bei der der Zuschuss bis zu **80 v.H.** der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen kann.

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für Honorare und Reisekosten sowie technische Geräte, Materialien und Medien.

Der Anteil an Kosten für den Erwerb von Medien darf **50%** der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Es wird ein Vertrag zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem DBV abgeschlossen. Durch den Zuwendungsempfänger kann der Zuschuss dann abgefordert werden, wenn die Verausgabung der Gesamtkosten (Zuschuss und Eigenanteil) im Zuge der Vorfinanzierung erfolgt ist.

Es besteht kein Anspruch auf eine Zuwendung, weder von der grundsätzlichen Gewährung noch vom Umfang. Die endgültige Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung trifft das Land.

Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel erfolgt gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten und kulturellen Institutionen (Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt) - RdErl. der StK vom 11. August 2023 – 6-57001.

### **6. Verwendungsnachweis**

Die Verwendung ist gemäß der Anlage zum Vertrag zur Mittelausreichung zu fertigen. Gesetzliche Grundlage für die Verwendung der Fördermittel ist der § 44 LHO LSA.